

Übersicht:

§ 1	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
§ 2	Name des Eigenbetriebes
§ 3	Stammkapital
§ 4	Betriebsleitung
§ 5	Vertretung des Eigenbetriebes
§ 6	Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung
§ 7	Betriebskommission
§ 8	Aufgaben der Betriebskommission
§ 9	Aufgaben des Magistrats
§ 10	Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
§ 11	Personalangelegenheiten
§ 12	Kassen- und Kreditwirtschaft
§ 13	Wirtschaftsjahr
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht
§ 15	Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung
§ 16	Bezug von Dienstleistungen
§ 17	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 18	Inkrafttreten

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Stand: 18.08.2015

Eigenbetriebssatzung Kommunales Immobilienmanagement (KIM) der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am folgende Satzung beschlossen:

~~Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 10. Dezember 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:~~

§ 1 – Gegenstand und Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der im Eigentum der Stadt Karben stehende Grundbesitz und die von ihr angemieteten Gebäude, Räumlichkeiten und/oder Grundstücke, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der öffentlichen Grünanlagen und der Immobilien, die einem anderen Eigenbetrieb oder einer Eigengesellschaft der Stadt Karben als Vermögen zugeordnet sind, werden als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung (Sondervermögen mit Sonderrechnung) geführt und bewirtschaftet.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienststellen der Stadt Karben mit Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten unter Berücksichtigung des Bedarfs des jeweiligen Nutzers sowie die Verwaltung und Verwertung stadteigener Immobilien. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung von Liegenschaften wird der Eigenbetrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

1. Kauf und Verkauf von Grundstücken und/oder Teilen von Grundstücken,
2. An- und Vermietung, Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und/oder Teilen davon,
3. Bestellung, Erwerb von Erbbaurechten,
4. Erbringung von Dienstleistungen für andere Eigenbetriebe, Regiebetriebe, Betriebe gewerblicher Art im steuerlichen Sinne und Eigengesellschaften,
5. Neubau, Umbau, Unterhaltung, Instandhaltung, Ausbau und Modernisierung, Sanierung von städtischen Gebäuden und baulichen Anlagen,
6. Portfolioanalyse und –management,
7. Energiemanagement,
8. Gestaltung und Pflege von Außenanlagen,
9. Hausdienste/Hausmeisterdienste,
- ~~10. allgemeine Bodenbevorratung.~~

(3) Weiterer Zweck des Eigenbetriebs ist der Betrieb sowie die Unterhaltung der städtischen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Karben und ihrer Stadtteile.

(4) Ziel des Eigenbetriebs ist es, Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtischen Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand in wirtschaftlicher Hinsicht zu optimieren, ihn wertsichernd zu entwickeln und zu erhalten sowie Betriebskosten zu minimieren und Synergien zu heben.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 – Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

Kommunales Immobilienmanagement Karben (KIM).

§ 3 – Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Kommunales Immobilienmanagement Karben beträgt 1.500.000,00 EURO.

§ 4 – Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, die von dem Magistrat bestellt werden.

(2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

~~_(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs die Betriebsleitung.~~

~~(2) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/einer kaufmännischen Betriebsleiter/Betriebsleiterin und kann um einen/einer weiteren Betriebsleiter/Betriebsleiterin (technischer Bereich) erweitert werden. Der Betriebsleitung obliegen die wirtschaftlichen, kaufmännischen, personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Falle einer Verhinderung vertritt ein/e Betriebsleiter/in den/die andere/n Betriebsleiter/in. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.~~

~~(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:~~

~~a) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Zwischenberichterstattung;~~

~~b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;~~

- ~~e) — der Vorschlag für die Ergebnisverwendung nach den gesetzlichen Vorgaben,~~
- ~~d) — der Einsatz des Personals des Eigenbetriebs und dessen Überwachung,~~
- ~~e) — die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität,~~
- ~~f) — die Organisation der Verwaltung, Kostenkontrolle sowie die Überwachung des Betriebsablaufs und die Anordnung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten,~~
- ~~g) — Abschluss von Verträgen aller Art, deren Wert im Einzelfall € 10.000,00 nicht übersteigt,~~
- ~~h) — der Abschluss von Mietverträgen, wenn für einen Mietzeitraum von bis zu zwölf Monaten oder im Laufe einer befristeten Mietzeit der vom Eigenbetrieb zu zahlende Mietzins die Wertgrenze von bis zu € 50.000,00 nicht übersteigt,~~
- ~~i) — die Stundung von Forderungen bis zu € 2.000,00 je Einzelfall,~~
- ~~j) — der Erlass oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu € 1.500,00 je Einzelfall.~~

~~(4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.~~

~~(5) Die Betriebsleitung gibt unabhängig vom Wert Grundstücksangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung vor Vollzug zur Kenntnis. Sie kann die Entscheidung der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung beantragen.~~

~~(6) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.~~

~~Sie hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.~~

~~Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs rechtzeitig zur Abstimmung mit dem städtischen Haushalt zur Kenntnis zu bringen; diese können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.~~

§ 5 – Vertretung des Eigenbetriebes

~~(1) Der Magistrat vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die seine Entscheidung oder der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.~~

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.

~~(2) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. (2) Die Vertretung wird durch den kaufmännischen Betriebsleiter und den technischen Betriebsleiter gemeinschaftlich vorgenommen. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung eines Betriebsleiters erfolgt die Vertretung allein durch den anderen Betriebsleiter.~~

~~(3) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter. Wird für den technischen Bereich ein weiterer Betriebsleiter bestellt, vertritt dieser zusammen mit dem Ersten Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Verhinderung eines Betriebsleiters kann er von dem anderen Betriebsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeiten vertreten werden.~~

~~(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Absatz 3 Vertretungsberechtigten, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, abgegeben; im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind. Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.~~

~~(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.~~

~~(5) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.~~

~~(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.~~

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnis werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die ~~Betriebsleitung-Vertretungsberechtigten unterzeichnen~~unterzeichnet unter dem Namen „Kommunales Immobilienmanagement Karben“ ohne Zusatz. Die von der Betriebsleitung ermächtigen Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“. ~~Der/Die Stellvertreter/in unterzeichnet „in Vertretung“.~~

~~(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Vertreter.~~

§ 6 – Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

~~(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichtserstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.~~

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

(3) Die Betriebsleitung gibt unabhängig vom Wert Grundstücksangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung der Betriebskommission und der Stadtverordnetenversammlung vor Vollzug zur Kenntnis. Sie kann die Entscheidung der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung beantragen.

(4) Sie hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 6§ 7 – Betriebskommission

(1) Der ~~Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine~~ Betriebskommission. ~~Ihr~~ gehören an:

1. Fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind und die gleiche Anzahl von Stellvertreter, die im Benennungsverfahren von den Gewählten im Einzelfall bestimmt werden.

2. Kraft ihres Amtes

a) Der Bürgermeisterin ~~kraft Amtes~~ oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes bestimmtes Mitglied des Magistrats,

b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied, sowie das für den Eigenbetrieb zuständige Magistratsmitglied (Fachdezernent) und die gleiche Anzahl von gesetzlich möglichen Stellvertretern, die im Benennungsverfahren von diesen im Einzelfall bestimmt werden.

~~3. Zwei weitere Mitglieder des Magistrats~~

~~darunter~~

~~a) die/der für das Finanzwesen zuständige Dezernentin/Dezernent,~~

~~b) die/der Fachdezernentin/Fachdezernent.~~

~~und die gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen, die im Benennungsverfahren von den Gewählten im Einzelfall bestimmt werden.~~

Bestimmt die der Bürgermeister an seine Stelle das für das Finanzwesen der Stadt zuständige Mitglied des Magistrats zu seiner Vertretung, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der Bürgermeister zugleich für die Finanzen der Stadt zuständiger Fachdezernent, so entsendet der Magistrat auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

~~Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den/die für das Finanzwesen zuständigen Dezenten/Dezernentin oder den Fachdezenten/die Fachdezernentin als seinen/ihren Vertreter/in bestimmt hat, gehört ein weiteres Magistratsmitglied der Betriebskommission an. Nehmen Magistratsmitglieder eine oder mehrere der genannten Funktionen in Personalunion wahr, sind weitere Magistratsmitglieder zu entsenden, bis die oben genannte Anzahl von Magistratsmitgliedern erreicht ist.~~

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs und die gleiche Anzahl von Stellvertreter, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. Für den Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

~~(3) An den Beratungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen und Auskünfte zu erteilen.~~

(4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7§ 8 – Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
- b)3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 1,0 vom Hundert des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt. Bei Geschäft-

ten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Notsituationen dienen, wird der in Satz 1 genannte Wert auf 5,0 v.H. erhöht. Geschäfte, die die Anschaffung von Verbrauchsmitteln, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, betreffen, bedürfen nicht der Genehmigung;

~~e)4.~~ Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall mehr als € ~~5.000,00~~mind. 10.000,00 beträgt, aber € 200.000,00 nicht übersteigt;

5. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplans.

~~d)6.~~ Genehmigung von Mietverträgen, wenn für einen Mietzeitraum von zwölf Monaten oder im Laufe einer befristeten Mietzeit der vom Kommunalen Immobilienmanagement Karben zu zahlende Mietzins die Wertgrenze von € 50.000,00 übersteigt;

7.e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die ~~Ergebnisverwendung~~Gewinnverwendung;

8.f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten, leitenden Angestellten und der Betriebsleitung;

9.g) Vorschlag ~~zur Bestellung des Prüfers für den Prüfer~~ für den Jahresabschluss;

~~h)10.~~ Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und des Abschlusses von Vergleichen, wenn sie von größerer Bedeutung haben;

11.i) Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher/größerer Bedeutung;

~~12.j)~~ ~~Verzicht auf Forderungen über € 1.500,00 im Einzelfall und Stundung von Zahlungsverpflichtungen über € 2.000,00 im Einzelfall.~~
Stundung von Forderungen über € 2.000,00 bis zu € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 1.500,00 bis € 5.000,00, jeweils im Einzelfall

13. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung bzw. im EigBGes. festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Entscheidungen des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn vorher die Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem ~~Vorsitzen-~~den/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9§ 8 – Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung Karben in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; ~~nach-~~Nach-ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung Karben verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

~~(4) Der Magistrat entscheidet über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans.~~

§ 10§ 9 – Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

~~1.a)~~ Erlass und Änderung der Betriebssatzung;

~~2.b)~~ Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;

~~3.e)~~ Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

~~4.d)~~ Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;

5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife

~~6.e)~~ Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes, insbesondere zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 vom Hundert des Ansatzes überschreiten, mindestens aber mehr als 50.000,00 Euro betragen;

7. Zustimmung in neue bauliche Maßnahmen, welche nicht bereits im aktuellen Wirtschaftsplan bewilligt sind. Unter bauliche Maßnahmen in diesem Sinne sind Neubauten, Anbauten und Umbauten mit und ohne Nutzungsänderungen sowie Abrissarbeiten zu verstehen, welche ein Investitionsvolumen von 50.000,- € übersteigen. Die Zustimmungskompetenz kann von der Stadtverordnetenversammlung an den Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur übertragen werden;

8. Bei wichtigen baulichen Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Eigenbetriebs KIM im Sinne von Buchstabe Ziffer 6f), bei welchen der Ortsbeirat nicht bereits wegen seiner bauplanungsrechtlichen Befassung Gehör findet, ist stets eine Stellungnahme des jeweiligen Ortsbeirates einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit ist ein Beschluss im Umlaufverfahren zu fassen. Auf die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte wird verwiesen. Die Stellungnahme des Ortsbeirates ist der Betriebskommission zur Kenntnis zu geben und erfolgt unbeachtlich der Tatsache, ob die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung durch die Zustimmung des Wirtschaftsplanes oder aber per Einzelbeschluss erfolgt.

~~9. Vor einer Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb ist die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.~~

9.f) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, mit einem Wert über € 200.000,00 je Einzelfall hinaus;

10.g) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;

11.h) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;

12. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

13.i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

14.j) Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen oder den Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;

15.k) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

~~l) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.~~

16. Stundung von Forderungen über € 10.000,00, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00 jeweils im Einzelfall. Diese Aufgabe wird dem Haupt- und Finanzausschuss analog zu den „Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Karben“ in der jeweils geltenden Fassung übertragen;

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11§ 10 – Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Anstellung, ~~Höhergruppierung~~, Beförderung ~~Kündigung~~ und Entlassung der Betriebsleitung, ~~etwaiger sonstiger leitender Angestellter~~ Angestellten-Beschäftigten (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) sowie der Beamtinnen/Beamten obliegt nach Anhörung der Betriebskommission dem Magistrat.

(2) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung aller sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebs ~~erfolgt durch~~ obliegt der die Betriebsleitung, im Rahmen der Stellenübersicht. Die Betriebskommission ist hierüber in geeigneter Form zu informieren. ~~Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.~~

(3) Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder das von ihm/ihr bestimmte Magistratsmitglied. ~~Dienststellenleiter im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist der Fachdezernent/die Fachdezernentin. Seine/Ihre ständige Vertretung in dieser Eigenschaft obliegt dem/der Ersten Betriebsleiter/in.~~

~~(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag und Dienstvereinbarungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung, der Frauenbeauftragten und der Beschäftigten bleiben unberührt.~~

§ 12§ 11 – Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden über eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes bzw. § 117 HGO geführt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit in den Vorschriften der §§ 31, 32 GemKVO oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 13§ 12 – Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13 – Wirtschaftsplan

~~(1) Für den Eigenbetrieb wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser Plan besteht aus~~

~~1. dem Erfolgsplan,~~

~~2. dem Vermögensplan,~~

~~3. der Stellenübersicht.~~

~~d) der fünfjährigen Finanzplanung als Anlage zum Wirtschaftsplan.~~

~~(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist parallel zum zeitlichen Ablauf der Aufstellung des städtischen Haushalts von der Betriebsleitung auf der Basis der Vorgaben des städtischen Haushalts zu erstellen. Hierzu hat der Eigenbetrieb die kurz- und langfristigen finanziellen Konsequenzen für den städtischen Haushalt zusammenzustellen und der Betriebskommissi-~~

~~on und der Stadtverordnetenversammlung als Basis für die Haushaltsberatungen zur Verfügung zu stellen.~~

~~(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:~~

- ~~1. das Jahresergebnis des Eigenbetriebs sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen könnte oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder~~
- ~~2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder~~
- ~~3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder~~
- ~~4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.~~

~~(4) Der Eigenbetrieb wird für andere Eigenbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art im steuerlichen Sinne der Stadt Karben mit baulichen Maßnahmen nur tätig, wenn die Finanzierung der Maßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe oder im städtischen Haushalt sichergestellt ist.~~

§ 14 – Wirtschaftsgrundsätze

~~(1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung seines Vermögens und seiner ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.~~

~~(2) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich einen Zwischenbericht an den Magistrat und die Betriebskommission zu erstellen.~~

~~(3) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Darüber hinaus erstellt der Eigenbetrieb Kostenrechnungen.~~

§ 15 § 14 – Jahresabschluss, Lagebericht und Rechenschaft-Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der §§ 22 ff. EigBGes bis zum 30. Juni des Folgejahres innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

~~§ 17 – Prüfung~~

~~Unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist das für die Stadt Karben zuständige Rechnungsprüfungsamt berechtigt, folgende Prüfungen durchzuführen:~~

- ~~• Wirtschaftsführung (§ 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO),~~
- ~~• Kassenführung,~~
- ~~• Baumaßnahmen (einschließlich Bauunterhaltung) und Vergaben, Architekten- und Ingenieurverträge,~~
- ~~• Kalkulation und Mietpreisbildung für Gebäude und Räume, die städtischen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden.~~

~~Betriebsleitung und Rechnungsprüfungsamt können weitere Prüfungen und Beratungen einvernehmlich vereinbaren.~~

~~§ 15~~ **§ 17 – Anordnungen und Richtlinien der Verwaltung**

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb soweit, nichts Abweichendes in der Betriebssatzung bestimmt ist und soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

~~§ 16~~ **§ 16 – Bezug von Dienstleistungen**

(1) Werden vom Eigenbetrieb Dienstleistungen benötigt, die von städtischen Organisationseinheiten bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, diese Leistungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dort zu beziehen.

(2) Die Organisationseinheiten der Stadt Karben sollen ihren Raum- und Flächenbedarf über den Eigenbetrieb decken.

~~§ 17~~ **§ 19 – Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Bestimmungen, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Karben nach der Hauptsatzung gelten.

~~§ 18~~ **§ 20 – Inkrafttreten**

~~Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.12.2010, geändert durch 1. Nachtrag vom 16.05.2013 außer Kraft.~~

Karben, den ~~10.12.2010~~ [Datum]

Der Magistrat der

Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister